



Bürger Info

Gemeinde Großkirchheim

November Nr. 12/2019

Inhalt

Änderung Heizzuschuss

*Bericht
Gemeinderatssitzung
2/2019*

Spendenaufruf

*Information
Rauchfangkehrer*

*Wintervorbereitungs-
training des SV Döllach*

*Information
Pflanzenschutzmittel*

*KLAR! Veranstaltung
Kasperltheater*

Herzliche Einladung

zur Information und Vorstellung des Schulprojektes
unseres Herrn Pfarrer Noah in seiner Heimat Uganda

**Samstag, 09.11.2019 um 19:30 Uhr
im Benefizium in Döllach**

Gripeschutzimpfung

**Mittwoch, 13.11.2019 um 10:00 Uhr
im Gemeindeamt Großkirchheim**

Die Kosten für Impfung und Impfstoff betragen € 14,00.
Einverständniserklärungen liegen schon vorab im Gemein-
deamt auf und müssen für die Impfung ausgefüllt
werden.

**E-Card nicht vergessen!
Bitte pünktlich erscheinen – es wird nicht zugewartet!**

Vorankündigung Bartlumzug

Freitag, 06.12.2019 um 18:00 Uhr

Danksagung der Freiwilligen Feuerwehr

Im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Großkirchheim
möchte ich allen danken, die den diesjährigen Feuer-
wehrball in der Alten Schmelz besucht haben.
Vergelt's Gott auch unseren fleißigen Helferinnen und
Helfern. Ohne euch wäre diese Veranstaltung nicht mög-
lich gewesen!

**Für den Feuerwehrausschuss,
HBI Günther Schmidl**

Änderung Einkommensgrenze Heizzuschuss 2019/2020

LAND  KÄRNTEN

Die Einkommensgrenze bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) hat sich auf **€ 1.328,21** erhöht.

Alle anderen Einkommensgrenzen sind gleich geblieben. **Anträge können noch**

bis einschließlich 28. Februar 2020 im Gemeindeamt gestellt werden.

Sämtliche Einkommen sind durch aktuelle Unterlagen wie Lohn-/Gehaltszettel, Pensionsnachweis, Nachweis über Arbeitslosenbezug, etc. nachzuweisen.

Heizzuschuss in Höhe von € 180,00	
<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>	
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 885,47
bei alleinstehenden PensionistInnen (gilt nicht für Witwen/Witwer) die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 995,09
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.328,21 (NEU!!!)
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 136,63

Heizzuschuss in Höhe von € 110,00	
<i>Einkommensgrenze (monatlich)</i>	
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.099,24
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kinder)	€ 1.511,45
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 136,63

Wussten Sie, dass der Heizkostenzuschuss zur Hälfte von der Gemeinde und zur Hälfte vom Land Kärnten finanziert wird?!

Auch die gesamte Abwicklung (Antragstellung, Eingabe, Berechnung) wird über die Gemeindeverwaltung für die Gemeindebürger/innen durchgeführt.

... **den Prüfbericht des Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis genommen.** Geprüft wurde der Zeitraum von 19.03.2019 bis 26.06.2019. Die Prüfung der laufenden Gebarung, der Abgabenrückstände, der Abrechnung Naturlandverein 2018 sowie der Rechnungsabschluss der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG ergaben keine Beanstandungen.

Die Abgabenrückstände betragen per 27.06.2019 € 59.676,57.

Der Kassenbestand betrug per 27.06.2019 € 1.103.373,28.

... **die Ergänzung des Gesellschaftervertrages der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG einstimmig angenommen.** Der bestehende Gesellschaftervertrag wird unter Punkt III Gegenstand des Unternehmens um: BESTELLUNG VON VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN IM ÖRTLICHEN UND ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR ergänzt.

Damit kann die Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG gemeinsam mit der Gesellschaft aus Mühldorf und der Tourismusgesellschaft der Nationalparkregion eine Direktvergabe des öffentlichen Nahverkehrs (Postbus) vornehmen. Damit ist gewährleistet, dass wieder regionale Unternehmen den Auftrag erhalten.

... **den Finanzierungsplan Tauerngoldausstellung 2018-2023 einstimmig beschlossen.** Vorhabensumme € 29.800,-

... **den Bericht über Wildbachverbauungsmaßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen.** Für Entwässerungsmaßnahmen am Eggerberg/Gradenbach wird nach Abschluss der Kollaudierung ein neues Schutzprojekt ausgearbeitet.

... **den Finanzierungsplan Haritzerfeldanger** (Erschließung Gewerbegebiet) **einstimmig beschlossen.**

Vorhabensumme € 81.400,-

... **Änderungen im Öffentlichen Gut** (Straßen und Wege) **einstimmig angenommen.**

Provisorische Zufahrt Gewerbegrundstück: Das Grundstück GP 508/6 KG Sagritz im Ausmaß von 32 m² wird in den Grundbesitz der Gemeinde Großkirchheim übernommen.

Verbindungsstraße Sagritz: Trennstücke im Ausmaß von insgesamt 362 m² werden ins Öffentliche Gut (Straßen und Wege) übertragen und dem Gemeingebrauch gewidmet. Es handelt sich dabei um den bestehenden Parkplatz im Bereich der Kläranlage sowie die Zufahrt zu den Gewerbegrundstücken.

... **den Antrag den Rechnungsabschluss der Gemeinde Großkirchheim Infrastruktur KG für das Jahr 2018 zu genehmigen einstimmig angenommen.**

Der zu verteilende Gewinn beträgt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 € 3.255,39. Davon entfallen auf die Gemeinde Großkirchheim 80 % = € 2.604,31 und auf den Sportverein Döllach 20 % = € 651,08. Ergebnisverrechnung Gemeinde Großkirchheim: € 83.230,15, Sportverein Döllach: € 20.807,49. Das Anlagevermögen (Buchwert) zum 31.12.2018 beträgt € 4.625.654,18.

... **die Finanzierung Abgangsdeckung Ganztageskindergarten einstimmig angenommen.** Für eine Halbtags- und eine Ganztagsgruppe liegt der kalkulierte Abgang bei € 63.000,- und ist über Bedarfszuweisungen zu finanzieren.

... **Maßnahmen für die Aufarbeitung Sturmschäden Vaia einstimmig genehmigt.**

GTW Winklsagritz: Beitrag Erstmaßnahme im Bereich der Rutschung Kurve/Einfahrt vlg. Bruggner € 8.000,- (Gesamtkosten € 25.782,77)

AAW Mitten: Zusatzkosten für einen geordneten Holzabtransport von den Mittner Kasern € 5.147,40

Verbindungsstraße Zirknitz: Kosten für Kolmwald € 2.400,-

Holzlagerplatz Döllach: € 6.190,80

... **die Umsetzung von mind. 10 WLAN-Standorten mehrheitlich mit 11 Stimmen zu 4 Stimmen abgelehnt** (Vzbgm. Pichler, GV Dionys Schober, GR Posani und GR Edler stimmten für eine Aussetzung der Beschlussfassung).

Für die Errichtung von mind. 10 WLAN-Standorten stehen der Gemeinde € 15.000,- EU-Förderung zur Verfügung. Die laufenden monatlichen Kosten betragen pro Standort ca. € 25,- bis € 30,-, welche die Gemeinde zu tragen hat.

Aufgrund der hohen Folgekosten, der ungewissen Entwicklung der Netzabdeckung nach Umsetzung der ARU's-Stationen und nach Auffassung des Gemeinderates, dass sowohl Bürger/innen als auch Gäste bereits ausreichend mit mobilen Datenvolumen versorgt sind wurde der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

... **die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel einstimmig beschlossen.**

<i>BZ-Mittel Großkirchheim 2019</i>	
<i>BZ-Rahmen 2019</i>	620.000,00
<i>Beschluss GR 03.12.2018</i>	
<i>Tilgung Regfondsdarlehen Haritzerfeldsäge</i>	82.400,00
<i>Tilgung Regfondsdarlehen Haritzerfeldanger</i>	24.200,00
<i>Innensanierung VS</i>	283.800,00
<i>Erweiterung Wirtschaftshof</i>	75.000,00
	465.400,00
<i>Beschluss GR 15.04.2019</i>	
<i>Hardware Gemeindeamt</i>	5.900,00
<i>WLV Betreuungsdienst</i>	5.000,00
<i>Zaun vlg. Matl bis Pfarrkirche</i>	10.000,00
<i>Woodcube</i>	40.000,00
	60.900,00
<i>Antrag GR 29.07.2019</i>	
<i>Hofzufahrt</i>	2.100,00
<i>Tauerngoldausstellung 2019</i>	11.100,00
<i>Kindergarten Spielplatzgestaltung</i>	9.100,00
	22.300,00
<i>Noch nicht gebundene BZ-Mittel</i>	71.400,00

Das Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 28.10.2019 genehmigt

und ist ungekürzt mit Wortmeldungen auf der Website

www.grosskirchheim.gv.at/politik veröffentlicht.

Spendenaufruf

Bei Aufräumarbeiten nach dem Sturm Vaia kamen am 12.09.2019 in Großkirchheim ein 22 und ein 29 jähriger Forstarbeiter aus Rumänien auf tragische Weise ums Leben.

Bisher wurden Spenden von zwei Privatinitiativen über insgesamt € 1.820,- im Gemeindeamt für die Angehörigen abgegeben. Die Gemeinde Großkirchheim

wird den gesammelten Betrag verdoppeln und durch eine Delegation persönlich den Familien im über 1700 km entfernten Rumänien übergeben.

Wenn auch Sie den hinterbliebenen Familien eine Spende zukommen lassen wollen, dann bitten wir Sie auf folgendes Konto bei der Raiffeisenbank Döllach zu überweisen:

Kontodaten:

IBAN	AT09 3956 1000 0020 0154
BIC	RZKTAT2K561
Empfänger:	Gemeinde Großkirchheim, Döllach 47, 9843 Großkirchheim
Verwendungszweck:	Spendenaktion Forstunfall

Danke für die Hilfsbereitschaft!

Ihr Rauchfangkehrer informiert!

Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Als öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer im Kehrgebiet IV (umfassend unter anderem die Gemeinden Stall bis Heiligenblut) bin ich für das Setzen verschiedener Maßnahmen zuständig, die den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Ihrem Haushalt gewährleisten.

Mein Leistungsspektrum ist vielfältig und reicht vom vorbeugenden Brandschutz und der Steigerung der Energieeffizienz Ihres Eigenheimes bis hin zu sicherheitsrelevanten Tätigkeiten, wie Überprüfung von Rauchfängen auf Dichtheit und die Vornahme der Feuerungsanlagenüberprüfung.

Die zentrale gesetzliche Grundlage für meine Leistungen ist neben der Kärntner Bauordnung, dem Bundes-Luftreinhaltegesetz und dem Kärntner Heizungsanlagengesetz die Kärntner Gefah-

renpolizei- und Feuerpolizeiordnung, kurz K-GFPO, welche zuletzt mit Novelle vom 8. August 2019, LGBl. Nr. 73/2019, geändert wurde.

Die K-GFPO regelt meine Rechte und Pflichten als Rauchfangkehrer, aber auch Ihre Rechte und Pflichten als Eigenheimbesitzer bzw. Nutzungsberechtigten von Häusern und Wohnungen.

Gemäß § 19 und § 26 K-GFPO haben Sie als Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigter einen Rauchfangkehrer unter anderem mit der wiederkehrenden Überprüfung und Reinigung von Rauchfängen sowie der wiederkehrenden Überprüfung Ihrer Feuerungsanlagen (Feuerbeschau) zu beauftragen.

Viele von Ihnen haben mich hierzu beauftragt und mir Ihr Vertrauen geschenkt. Dafür danke ich Ihnen an dieser Stelle recht herzlich.

Ich bin aufgrund Ihres Auftrages gesetzlich verpflichtet, insbesondere die Reinigung Ihrer Rauchfänge anhand Ihrer Informationen unter Einhaltung der gesetzlichen Kehrfristen durchzuführen. Eine Selbstkehrung ist gemäß § 20 K-GFPO nur unter strengen Voraussetzungen und auch nur bei Jagd-, Forst- und Almhütten zulässig und muss vom jeweiligen Bürgermeister nach meiner Anhörung und der Begutachtung durch einen Brandsachverständigen durch Bescheid angeordnet werden. Aber selbst dann, wenn eine Selbstkehrung ausgesprochen wurde, muss ich einmal pro Jahr eine Überprüfung durchführen und nötigenfalls eine Kehrung durchführen.

Grundsätzlich ist der Rauchfangkehrer für die Reinigung der Abgasanlagen von der Sohle bis zur Mündung sowie der fest verlegten Verbindungsstücke zuständig. Die Reinigung muss so erfolgen, dass Ablagerungen beseitigt werden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist.

Allerdings treffen auch die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten Pflichten, deren Missachtung eine Verwaltungsübertretung (Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500!) darstellen, aber vor allem auch zu einer Gefahr werden kann.

Nach § 19 K-GFPO sind Sie als Grundeigentümer verpflichtet, die Kehrung nicht zu behindern und die Reinigungsverschlüsse geschlossen und leicht zugänglich zu halten. Außerdem müssen die Zugänge ausreichend belichtet und die notwendigen Leitern bereit gestellt werden. Ich stelle Ihnen wie gewohnt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Kehrplan zur Verfügung, aus dem sich Ihre individuellen Kehrtermine und Kehrfristen ergeben.

Mit der zuvor angeführten Novelle zur K-GFPO wurden die Kehrfristen für neuere Feuerstätten verlängert, die Sommerkehrung überwiegend abge-

schaft und Regelungen für „Zweitheizungen“ sowie die Stilllegung von Abgasanlagen eingeführt. Nach dem nunmehr neu geregelten § 23 K-GFPO hängt die Häufigkeit der Kehrungen vom verwendeten Heizmaterial ab:

Vier Mal jährlich für Feuerstätten, die mit festen Brennstoffen, mit Heizöl schwer, mittel oder leicht betrieben werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Reinigungen muss mindestens acht Wochen betragen und diese müssen zwischen dem 15. September und 31. Mai durchgeführt werden.

Drei Mal jährlich, wenn es sich um Feuerstätten handelt, die als zentrale Feuerungsanlagen betrieben werden, die nach dem 1. Jänner 2010 hergestellt wurden, angeschlossen sind und mit festen Brennstoffen, mit Heizöl schwer, mittel oder leicht betrieben werden.

Der Abstand zwischen den einzelnen Reinigungen muss mindestens acht Wochen betragen und diese müssen zwischen dem 15. September und 31. Mai durchgeführt werden.

Zwei Mal jährlich, wenn Feuerstätten angeschlossen sind, die vor dem 1. Jänner 2010 hergestellt wurden und mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl oder mit Pellets aus naturbelassenen biogenen Materialien, sofern die Feuerungsleistung eine Heizleistung von 30 kW nicht überschreitet, oder die als Zweitheizung (Zusatzheizung) mit festen Brennstoffen zu einer bereits vorhandenen Hauptheizung betrieben werden, wobei zwischen den Kehrungen jeweils mindestens 16 Wochen liegen müssen und diese Kehrungen in der Zeit vom 15. September bis 31. Mai durchzuführen sind.

Unter einer Zweitheizung versteht der Gesetzgeber eine Feuerstätte, die in einem untergeordneten Ausmaß benutzt wird, also in der Regel keine zentrale Feuerstätte.

Ein Mal jährlich, wenn ausschließlich Feuerstätten angeschlossen sind, die mit Gas oder mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl betrieben werden, wenn die Feuerstätten nach Z 2 nach dem 1. Jänner 2010 hergestellt wurden.

Besonders bedeutsam ist, dass Sie als Grundeigentümer **Mitteilungs- und Verständigungspflichten** treffen, welche die Kehrfristen und die Anzahl der Kehrungen nachhaltig beeinflussen können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ich als Rauchfangkehrer auf die Richtigkeit dieser Mitteilungen vertrauen darf und für den Fall eines Kaminbrandes und/oder sonstiger Schäden, herbeigeführt aufgrund unrichtiger Angaben, keine rechtliche Verantwortung zu tragen habe.

Falsche Angaben durch die Kundschaft können unter Umständen auch nachteilige versicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sind an Abgasanlagen Feuerstätten angeschlossen, die auf verschiedene Brennstoffe umgestellt werden können, richtet sich die Zahl der Kehrungen nach jenem Brennstoff, der mehr Kehrungen erforderlich macht. Teilen Sie als der Gebäudeeigentümer (gegebenenfalls die Hausverwaltung) oder als Nutzungsberechtigter mir schriftlich mit, welcher Brennstoff vorrangig verwendet wird, richtet sich die Zahl der Kehrungen nach diesem Brennstoff.

Teilen Sie mir längstens acht Wochen vor dem nächsten Kehrtermin schriftlich mit, dass die Abgasanlage voraussichtlich länger als eine Heizperiode nicht benützt werden wird, ist keine Kehrung vorzunehmen, solange sich dieser Umstand nicht ändert und derselbe Rauchfangkehrer die Kehrung durchzuführen hätte. Eine Änderung dieses Umstands ist dem Rauchfangkehrer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat auf Antrag des Gebäudeeigentümers und nach Anhörung des beauftragten Rauchfangkehrers die Zahl der Kehrungen zu verringern, wenn auch eine verringerte Zahl von Kehrungen im Einzelfall noch ausreicht, um die Gefahr der Entzündung von Ablagerungen auszuschließen oder den Abzug der Rauchgase zu gewährleisten.

Die Verpflichtung zur Kehrung einmal jährlich bleibt jedoch jedenfalls bestehen. Der Bürgermeister hat nach Anhörung des beauftragten Rauchfangkehrers die Zahl der Kehrungen hinaufzusetzen, wenn die Zahl der Kehrungen im Hinblick auf die Besonderheiten im Einzelfall nicht ausreicht, um die Gefahr der Entzündung von Ablagerungen auszuschließen oder den Abzug der Rauchgase zu gewährleisten.

Der Rauchfangkehrer hat dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, wenn er anlässlich einer Kehrung oder Überprüfung zur Auffassung gelangt, dass die Zahl der Kehrungen im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls nicht ausreichend ist.

Sind an Abgasanlagen einschließlich der dazugehörigen fest verlegten Verbindungsstücke **gewerblich genutzte Feuerstätten oder** solche, die mit festen Brennstoffen, ausgenommen Pellets, **zum Zwecke der Warmwasserbereitung oder des Kochens betrieben werden, angeschlossen, die in der Zeit vom 1. Juni bis 14. September benutzt werden, ist in diesem Zeitraum eine Kehrung durchzuführen.**

Werden solche Feuerstätten in diesem Zeitraum **nicht benützt**, hat der Gebäudeeigentümer oder Nutzungsberechtigte den **Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich vom Vorliegen dieses Umstandes zu verständigen**. Die Verständigung über die Nichtbenützung hat die Wirkung, dass während des angeführten

Zeitraums keine Kehrung vorzunehmen ist, solange sich dieser Umstand nicht ändert und derselbe Rauchfangkehrer die Kehrung durchführt. Eine Verständigungspflicht besteht auch, wenn sich dieser Umstand ändert.

Die dargestellten Meldepflichten sind für Sie von großer Bedeutung. Sie müssen mir die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit ich für Sie festlegen kann, welche Feuerstätte wie oft überprüft werden muss und vor allem welche Kehrfristen für Sie gelten.

Haben Sie also beispielsweise einen Fernwärmeanschluss und einen Küchenherd, kann es sich bei diesem Küchenherd unter Umständen um eine Zweitheizung handeln, die zweimal zu kehren ist oder aber auch um eine Feuerstätte, die nur einmal gereinigt werden muss. Um dies verlässlich und richtig bestimmen zu können, müssen Sie mir dies nachweislich mitteilen.

Anzeigen an den Bürgermeister werden von mir nicht willkürlich vorgenommen, sondern verpflichtet mich das Gesetz in bestimmten Fällen dazu. Sie wie auch ich haben uns an die geltenden gesetzlichen Regelungen zu halten, widrigenfalls wir Konsequenzen zu fürchten haben.

Sollten Sie Anliegen oder weitere Fragen zu meinen Leistungen haben, scheuen Sie sich nicht, Ihren Rauchfangkehrer persönlich zu kontaktieren oder mich im Zuge eines nächsten Besuches bei Ihnen anzusprechen.

Ein weiteres Thema, über das ich Sie auf diesem Wege kurz informiere, sind die Kosten für meine Arbeiten. Die Verrechnung der Leistungen Ihres Rauchfangkehrers ist keine Geheimwissenschaft und erfolgt nicht willkürlich, sondern ist in einer gesetzlichen Grundlage geregelt. Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom

5. September 2019, Zl. 7-AL-GVG-25/12-2019, wurden die Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe neu geregelt. **Keine andere Branche hat so klare und transparente Entgeltbestimmungen für ihre Leistungen, wie die Rauchfangkehrer.**

Jeder Rauchfangkehrer darf pro Gebäude einmal jährlich einen **Fixkostentarif** von höchstens **€ 14,12** verrechnen.

Für das Kehren und Überprüfen einer Abgasanlage sind **€ 23,77** zu veranschlagen.

Für das Ausbrennen und Abschlagen nicht kehrbarer Reste kostet jede angefangene halbe Stunde **€ 40,50**.

Für die Durchführung einer Feuerbeschau ist je nach Anzahl der Wohneinheiten mit **€ 59,63** zu rechnen.

Für alle restlichen Arbeiten, die nicht unter die in der Verordnung angeführte Tarifpost fallen, also vereinbart werden, kostet jede angefangene halbe Stunde **€ 30,44**. Die Umsatzsteuer ist in diesen Entgelten bereits enthalten.

Bei Kehrunge außerhalb der festgesetzten Kehrfristen aus Verschulden des Gebäudeeigentümers oder des Nutzungsberechtigten bzw. für an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bestellte Leistungen ist der zweifache Kehrprijs zu veranschlagen.

Für genauere Informationen stehe ich Ihnen auf Nachfrage gerne zur Verfügung bzw. können Sie sich im Internet die Verordnung unter der Adresse <https://www.ris.bka.gv.at> herunterladen.

Ihr Rauchfangkehrermeister

Anton Petschauer

Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer, 9841 Winklern, Langang 23

Tel: 0664/5246798



Start:	Freitag, 8. November 2019
Treffpunkt:	Volksschule Döllach ab 16:00 Uhr
Ausrüstung:	Sportbekleidung, Hallenschuhe (helle Sohle) oder Gymnastikschuhe

Das Training ist ausschließlich für Mitglieder des SV Döllach, Neuanmeldungen werden direkt vor Ort angenommen.

Weitere Information und nachfolgende Trainings werden dann vor Ort mit dem Trainerteam abgestimmt.



Information zur Verwendung von Reinigungsmitteln als Pflanzenschutzmittel

Aufgrund des Verzichtes auf glyphosathältige Pflanzenschutzmittel greifen viele vermehrt auf Alternativen zurück. Während eine mechanische Unkrautbekämpfung zu begrüßen ist, sind die gewählten chemischen Alternativen häufig problematisch.

Diese Information dient der Aufklärung zur unzulässigen Verwendung von Reinigungsmitteln als Pflanzenschutzmittel.

Zur Verwendung von Reinigungsmitteln als Pflanzenschutzmittel

Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur solche Produkte verwendet werden, die in Österreich als Pflanzenschutzmittel zugelassen und im Register des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (<https://psmregister.baes.gv.at/>) eingetragen sind (vgl. § 5 Abs. 1 Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 31/1991 idgF).

Reinigungsprodukte haben grundsätzlich keine Zulassung als Pflanzenschutzmittel! Sie sind daher im Pflanzenschutzmittelregister nicht gelistet und dürfen nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelrechts nicht als Pflanzenschutzmittel, d.h. auch nicht gegen unerwünschte Pflanzen, ange-

wendet werden! Die Verwendung von Reinigungsprodukten wie beispielsweise „Stonos“, „Stonos extra stark“, „Raundox“ oder „Aktiv Reiniger Außen“ zur Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig!

Zur sachgemäßen Anwendung von Reinigungsmitteln

Bei der Verwendung von Reinigungsmitteln zum Zwecke des Reinigens ist auf eine sachgemäße Anwendung zu achten! Die entsprechenden Hinweise sind der Verpackung bzw. dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Speziell bei der Verwendung zur Reinigung von befestigten Flächen im Außenbereich ist eine Abschwemmung in den Untergrund / das Erdreich, in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation zu vermeiden. Häufig wird auf der Verpackung / im Sicherheitsdatenblatt darauf hingewiesen, dass das Produkt nicht auf Pflanzen gelangen darf. Ggf. muss bei der Verwendung eine geeignete Schutzkleidung lt. dem EG-Sicherheitsdatenblatt getragen werden.

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft
Tel.: +43 (0) 50536 - 11101 oder
050536-11414

EINLADUNG
ZUM KASPERLTHEATER

Kasperl baut ein Haus



"Kasperl baut ein Haus" ist ein sehr altes Stück, in dem der Kasperl ein Haus bauen will und die „üblichen Verdächtigen“ (Räuber, Hexe) ihn ärgern und stören. Andreas Ulbrich hat das Stück für unsere Zeit bearbeitet. Daraus entstanden ist ein sehr lustiges Stück zum Thema nachhaltiges Bauen, Familie und Berufswahl.

Geeignet für Kinder ab drei und, wie immer bei Andreas Ulbrich, für die ganze Familie.

Auf dem youtube kanal "Andreas Ulbrich" findet sich das Kasperlied, falls die Kleinen mitsingen wollen.

Eine Veranstaltung von

KLAR!

Nationalparkgemeinden
Oberes Mölltal

GROSSKIRCHHEIM | MÖRTSCHACH | WINKLERN

WAS? WANN? WO?

KASPERL BAUT EIN HAUS

Für Kinder ab 3 und die ganze Familie

Samstag, 23. November 2019

um 16.00 Uhr

Saal der Trachtenkapelle Winklern

(unterm Turm)

Eintritt frei!

powered by  klima+
energie
fonds

 **KLAR!**
KlimawandelAnpassungs
ModellRegionen